

- **Mopedautos, Mopeds** und **Mofas** sowie **Motorräder** sind von der situativen Winterausrüstungspflicht generell ausgenommen.

- **Pkw mit leichtem oder schwerem Anhänger:** Das Zugfahrzeug unterliegt der situativen Winterausrüstungspflicht. Welche Reifen am Anhänger montiert sind, ist dem Fahrer überlassen. Wie immer gibt es allerdings die berühmte Ausnahme, nämlich bei Spikereifen. Sind am Zugfahrzeug die „Genagelten“ montiert, muss auch der Anhänger mit Spikereifen ausgerüstet sein. Umgekehrt aber dürfen Anhänger mit Spikereifen von Kraftwagen ohne Spikes gezogen werden.

- **Klein-Lkw** (bis 3,5 t und B-Führerschein) unterliegen ebenfalls der situativen Winterausrüstungspflicht.

- **Lkw über 3,5 t** und **Busse** unterliegen einer speziellen Winterausrüstungspflicht: Im Zeitraum zwischen 1.11. und 15.4. (bei Bussen nur bis 15.3.) müssen auf mindestens einer Antriebsachse Winterreifen – unabhängig von der Witterungslage und Fahrbahnbeschaffenheit – montiert sein. Zusätzlich müssen im gleichen Zeitraum Schneeketten mitgeführt werden.